



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.07.2019

zu Ltg.-366/B-14-2018

— Ausschuss

GS4-SR-25/349-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Brunner

15609

23. Juli 2019

Betrifft

Resolutionsantrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Ing. Schulz und Dr. Krismer-Huber betreffend „Verbesserung des Täuschungsschutzes bei der geografischen Herkunft von Lebensmittel zur Sicherung regionaler Wertschöpfung“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf den Resolutionsantrag Ltg.-366/B-14-2018 der Abgeordneten Ing. Schulz und Dr. Krismer-Huber betreffend „Verbesserung des Täuschungsschutzes bei der geografischen Herkunft von Lebensmittel zur Sicherung regionaler Wertschöpfung“, der in der Landtagsitzung vom 22. November 2018 zum Beschluss erhoben wurde, wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingeholt.

Das Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat dabei folgende Stellungnahme abgegeben:

„Betreffend eine verstärkte Beachtung der Herkunftskennzeichnung im Mehrjährigen Integrierten Kontrollplan (MIK) gemäß § 30 LMSVG wird darauf hingewiesen, dass die Lebensmittelkennzeichnung bereits jetzt besondere Berücksichtigung im Rahmen der amtlichen Kontrolle findet, da es gilt, die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung bei der Wahl von Lebensmitteln zu schützen. Im Lebensmittelsicherheitsbericht ist diese Kontrolltätigkeit entsprechend ersichtlich.“

Hinsichtlich der Forderung sich bei den zuständigen Gremien der EU einzusetzen, dass eine Herkunftsangabe nur bei Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit zulässig ist, wird auf die Verordnung (EU) 2018/775 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittel hingewiesen.

Mit dieser Verordnung, die ab 1. April 2020 in der Europäischen Union gilt, erfolgte ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung der Herkunftskennzeichnung auf europäischer Ebene.

Die Verordnung sieht vor, dass Hersteller, die Herkunftsangaben freiwillig ausloben, die Herkunft der wesentlichen bzw. charakteristischen Zutaten angeben müssen, wenn diese nicht mit der Herkunft des Lebensmittels übereinstimmen.

Zu der Forderung nach einer verpflichtenden nationalen Herkunftskennzeichnung in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Schaffung von Anreizsystemen zur Herkunftskennzeichnung von Fleisch und Eiern wird auf die Aktivitäten der Codex Unterkommission „Kennzeichnung, Aufmachung“ und deren Arbeitsteams sowie die Gespräche auf politischer Ebene hingewiesen. “

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Franz S c h n a b l
LH-Stellvertreter